

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Langerringen

vom 29. Dezember 2001

Aufgrund von Art. 22 Kostengesetz (KG) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Langerringen folgende

Kostensatzung:

§ 1

(Kostenerhebung)

Die Gemeinde Langerringen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(Höhe der Gebühren)

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.07.2001 Nr. IB3-1052-3 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kommunalen Kostenverzeichnis zu bewertende vergleichbare Amtshandlung bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 bis 2.500,00 EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

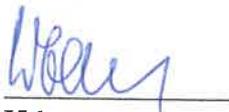
§ 3

(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

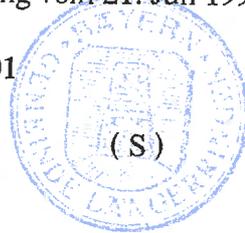
Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 21. Juli 1997 außer Kraft gesetzt.

Langerringen, den 29. Dezember 2001



Urban

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 38 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Langerringen vom 01. Mai 1996 zur Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen):

1. Diese Satzung wurde am 29. Dezember 2001 durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen ausgefertigt.
2. Sie wurde am 29. Dezember 2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Schwabmünchner Allgemeine“ vom 31. Dezember 2001 sowie durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29. Dezember 2001 angeheftet und am 14. Januar 2002 wieder abgenommen.
3. Die Satzung ist somit mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft getreten.

Langerringen, 14. Januar 2002



Urban

1. Bürgermeister

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

20131-I

Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Vom 18. Juli 2001 Nr. IB3-1052-3.

Das Kommunale Kostenverzeichnis (Anlage 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar 1987, MABl S. 144, in der Fassung der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Januar 1999, AllMBI S. 135) erhält folgende Fassung:

Anlage 2

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr EURO |
|-------------|-----------|---|--|
| 0 | | Allgemeine Verwaltung | |
| 00 | | Allgemeine Amtshandlungen | |
| | | Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor. | |
| | 000 | Anordnungen für den Einzelfall | 15 bis 600 € |
| | 001 | Beglaubigungen¹: | |
| | | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden | |
| | | 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind | 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € |
| | | 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. | 5 € im Einzelfall |
| | | Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. | |
| | 002 | Bescheinigungen: | |
| | | 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) |
| | | 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | 5 bis 75 € |

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr EURO |
|-------------|-----------|--|--|
| | 003 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € |
| | 004 | Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 € |
| | 005 | Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift | 10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. |
| | 006 | Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung | 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde |
| | 020 | Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO) | 10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |
| | 021 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 12,50 bis 150 € 50 bis 2500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) |

| Tarif- gruppe | Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr EURO |
|------------------|---------------|--|--|
| | | 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | |
| | | 4.0 bei Geldansprüchen | 50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € |
| | | 4.1 sonst | 12,50 bis 200 € |
| 03 | | Finanzverwaltung | |
| | 030 | Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³ | |
| | 031 | Anmahnung rückständiger Beträge ⁴ | 5 bis 150 € |
| 1 | | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | |
| 11 | | Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵ | |
| | 110 | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 15 bis 1250 € |
| | 111 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶ | 15 bis 600 € |
| 12 | | Feuerbeschau | |
| | 120 | Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) | |
| | | 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | | 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden | 15 bis 1000 € |
| | 121 | Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 122 | Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) | 15 bis 1000 € |
| 6 | | Bau- und Wohnungswesen, Verkehr | |
| 61 | | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷ | |
| | 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 612 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 613 | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung | 15 bis 1000 € |
| | 614 | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB | kostenfrei |

| Tarif- gruppe | Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr EURO |
|------------------|---------------|--|--|
| | 615 | Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |
| 62 | | Wohnungsaufsicht | |
| | 620 | Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 621 | Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG) | 200 bis 2500 € |
| 63 | | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) | |
| | 630 | Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) | 10 bis 150 € |
| | 631 | Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG | 10 bis 600 € |
| | 632 | Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG | 50 bis 2500 € |
| | 633 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 67 | | Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung⁸ | |
| | 670 | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹ | 10 bis 375 € |
| | 671 | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰ | 10 bis 75 € |
| 7 | | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | |
| 70 | | Allgemeine Amtshandlungen¹¹ | |
| | 700 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 10 bis 400 € |
| | 701 | Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 10 bis 1250 € |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹² | 10 bis 600 € |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 10 bis 600 € |
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| 73 | | Marktwesen (§ 69 GewO) | |
| | 730 | Zuweisung, Ausnahmegewilligung | 10 bis 150 € |
| | 731 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹³ | 10 bis 150 € |

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr EURO |
|-------------|-----------|---|---------------|
| 75 | | Bestattungswesen (Friedhof) | |
| | 750 | Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof | 10 bis 600 € |
| | 751 | Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen | 10 bis 150 € |
| | 752 | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen | 10 bis 150 € |
| | 753 | Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung | 10 bis 1250 € |
| | 754 | Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung | 10 bis 600 € |
| 76 | | Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung) | |
| | 760 | Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴ | 10 bis 200 € |
| 8 | | Wasserversorgung | |
| | 81 | | |
| | 810 | Anordnung der Wassersperre ¹⁵ | 10 bis 150 € |

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dr. Waltner
Ministerialdirektor

EAPI 930
GAPI 1052

AllMBI 2001 S. 311

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵ vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135)

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135)

⁸ vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MABl S. 473)

⁹ vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

¹⁰ vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

¹¹ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

¹² Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹³ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁴ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI S. 60)

¹⁵ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AllMBI S. 579)